

Urschriftlich zurück an:

E-Mail: staatlichesAbfallrecht@landkreis-guenzburg.de
 Fax: ++49(0)8221/95-6383

Landratsamt Günzburg
 FB 43
 An der Kapuzinermauer 1
 89312 Günzburg

 Absender:

 Tel.

 FAX:

 E-Mail:

Anzeige zur Verwertung von Bauschutt und Recycling-Baustoffen im Wegebau und in sonstigen technischen Bauwerken

 Anlagen: Lageplan mit markierter Einbaustelle

 Schnittdarstellung

 Angaben zum Herkunftsbereich des Bauschuttes

Anfallort des Bauschuttes	Fl.-Nr.: _____ Gem.: _____ Eigentümer: _____ Anschrift: _____
Baujahr des Gebäudes:	_____
Abbruchzeitpunkt:	_____
Angaben zu der Bausubstanz / Bauweise: (z. B. Ziegelmauerwerk, (Stahl) Beton, Holz, usw.)	_____ _____
Geschätzte Menge an anfallendem Bauschutt:	_____ m ³
Bisherige Nutzung des Gebäudes: (z. B. Wohnhaus, landw. Lagerhalle, gewerbliche Lagerhalle, Betriebs- oder Industriebäude, usw.)	_____

Hinweise auf schadstoffhaltige Materialien / Verunreinigungen: (z.B. auf Asbestmaterialien, Dämm- und Brandschutzstoffe, Wand- und Bodenbeschichtungen, Öle, Ölbehälter, Chemikalien, sonstige Abfälle, usw. oder auf auffällige Veränderungen in Farbe, Aussehen und Geruch der Bausubstanz)	_____ _____ _____ _____
--	----------------------------------

Angaben zur Verfüllfläche des Bauschuttes bzw. Recycling-Baustoffes

Einbauort	Fl.-Nr.: _____ Gem.: _____ Eigentümer: _____ Anschrift: _____
Geschätzte Menge an zu verfüllendem Material: (Bitte Lageplan und Schnittdarstellung einreichen!)	<input type="checkbox"/> Weg: _____ m lang x _____ m breit x _____ m hoch = _____ m ³ <input type="checkbox"/> Baugrund (Fläche) _____ m ² x _____ m hoch = _____ m ³ <input checked="" type="checkbox"/> Siehe Kennzeichnung auf beiliegendem Lageplan (1:5000).
Bisherige Nutzung des Grundstückes als: (z. B. Hoffläche, unbebautes Grundstück, landw. Lagerplatz, gewerblicher Lagerplatz, Betriebs- oder Industriegelände, Waldweg, Rückegasse usw.)	_____ _____
Künftige geplante Nutzung (z. B. Holzlagerplatz, Bauuntergrund für Lagerhalle, Wegbefestigung, usw.) und Begründung für die Verfüllung: (Warum muss Bauschutt für diese Maßnahme eingesetzt werden?) Ohne die Angabe von Gründen kann keine Sachbearbeitung erfolgen!	_____ <input checked="" type="checkbox"/> Gründe: _____ <input type="checkbox"/> Durch den Wegebau werden folgende Grundstücke für die landw./forstwirtschaftliche Nutzung erschlossen: Fl.-Nr/n: _____ Gem.: _____
Überdeckung / Befestigung der Verfüllfläche mit: (z. B. Feinschotter, Kies, wasserundurchlässiger Befestigung, Pflastersteinen, usw.)	_____ (Im Wegebau ist unbedingt eine Abdeckung mit Kies, Feinschotter o. ä. erforderlich.)



Der Grundwasserflurab-stand beträgt:	_____m
Das nächstgelegene Gewässer befindet sich in einem Abstand von: (z. B. Bach, Fluss, Teich, Biotop, usw.)	_____m / km
Der Verfüllbereich befindet sich in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich: (z. B. Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Quellbereich, neben Bachbett, usw.)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja und zwar: _____
Der Verfüllbereich befindet sich in einem landschaftlich geschützten Bereich: (z. B. Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Feuchtgebiet, Naturpark, Naturschutzgebiet, usw.)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja und zwar: _____
Sonstiges:	

Bestätigung der schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung (A oder B):

A:

Material stammt aus einem **güteüberwachten und zertifizierten** Betrieb gemäß „RC-Leitfaden“

Name des Betriebes: _____

Zertifikat ist beigelegt

Kaufbeleg ist beigelegt

Einstufung des Materials: _____ (z. B. RW-Werte)

B:

Material stammt **nicht** aus einem güteüberwachten und zertifizierten Betrieb gemäß „RC- Leitfaden“ (s. Angaben zum Herkunftsbereich des Bauschuttes)

Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist in Form einer chemischen Analyse auf die Parameter des „RC-Leitfadens“ mit Einstufung (RW1 oder RW2) durch ein zugelassenes Labor/Ing. Büro zu erbringen. Bei sortenreinem, homogenem **Tochdachziegelmaterial** ist der Nachweis über die **Unbedenklichkeit des Materials** zu erbringen. Eine chemische Analyse wird nicht gefordert.



Prüfbericht, Probenahmeprotokoll, Einstufungsbeurteilung sind beigelegt

Ergänzender Hinweis zur erforderlichen Anzahl von Laborproben nach LAGA PN 98:

Grundsätzlich muss die Probenanzahl nach den Vorgaben der LAGA PN 98 festgelegt werden. Eine Reduzierung der Laborproben ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn eine gleichbleibende Abfallqualität und eine homogene Schadstoffverteilung ausreichend belegt sind. Grobkörnige Abfälle wie ungebrochener Bauschutt oder Boden-Bauschuttmischungen sind in der Regel als inhomogen zu klassifizieren.

Wenn von der in Tabelle 2 der LAGA PN 98 vorgeschriebenen Mindestanzahl an Laborproben abgewichen werden soll, muss der Probenehmer dies in jedem Fall schriftlich und ausführlich begründen. Ebenso muss der Probenehmer für dieses Vorgehen verantwortlich zeichnen.

Material wurde aufbereitet (gebrochen, zerkleinert)

Material ist frei von Störstoffen

Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Tondachziegelmaterials ist beigelegt

Hiermit wird bestätigt, dass das verwendete Verfüllmaterial nur in dem oben beschriebenen Umfang eingesetzt wird. Ich versichere, dass keinerlei umweltgefährdenden Materialien zu der Verfüllung verwendet werden. Die Verwertung und der Einbau der verwendeten Materialien erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005.

Mir ist bekannt, dass

- auch bei einer entsprechenden Zustimmung seitens der Behörde/n- die Verantwortung für den schadlosen Einbau des verwendeten Materials bei mir liegt. Den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung werde ich bei nicht güteüberwachten und zertifizierten Material (außer bei homogenem, sortenreinem Tondachziegelmaterial) anhand von Schadstoffanalysen und Herkunftsnachweisen gegenüber dem Landratsamt Günzburg belegen.
- beim Einbau von schadstoffbelastetem Material, das gesamte Material von der Einbaustelle von mir wieder entfernt und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden muss.
- der Hauptzweck der Maßnahme der notwendige Wegebau/Unterbau sein muss, und nicht die Entsorgung des Bauschutts.
- der Einbau von mit Schad- und/oder Störstoffen belastetem Material als illegale Abfallbeseitigung mit einer Ordnungswidrigkeit, bzw. als Umweltstraftat geahndet werden kann.

_____, den _____
Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückseigentümer



Informationen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Genehmigung und Überwachung von Vorhaben in immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen Verfahren; Maßnahmen zur Abwehr von Umweltgefahren; Auskunftersuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Bearbeitung Ihres Antrages/Ihres Anliegens benötigt das Landratsamt Günzburg verschiedene Angaben, u.a. persönliche Daten von Ihnen. Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und verwenden diese nur im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages. Hiermit möchten wir Sie über folgendes informieren:

Zweck der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Bearbeitung eines (Genehmigungs-)Antrags	- Auskunftspflicht
- Bearbeitung eines (Förder-)Antrags	- Bereitstellung von Informationen
- Bearbeitung Ihres Anliegens	- Abgabe einer Stellungnahme
- Durchführung einer Überwachung	- Durchführung von Vergabeverfahren
- Ahndung einer Ordnungswidrigkeit/Straftat	- Abwicklung von Zahlungsverfahren im Bereich des
- Anordnung einer Maßnahme	Immissionsschutz-, Abfall- und Naturschutzrecht

Rechtsgrund der Verarbeitung:

Artikel 6 Abs. 1 DSGVO; Artikel 4 BayDSG; Bayer. Naturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk; Bayer. Immissionsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk; Kreislaufwirtschaftsgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk; EU-Verordnungen; Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz; Bayer. Waldgesetz, Bayer. Bauordnung und Baugesetzbuch jeweils mit untergesetzlichem Regelwerk; Ordnungswidrigkeitenrecht; Verwaltungsverfahrenrecht (Bund und Bayern); Umweltinformationsrecht; Sicherheitsrecht; Wasserhaushaltsgesetz, Bayer. Wassergesetz; Verwaltungsvorschriften und vieles mehr.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Interne und externe Träger öffentlicher Belange/Behörden, Staatsoberkasse Bayern, Gerichte, Kommunen, anerkannte Verbände, im Verfahren beteiligte Personen und deren Beauftragte/Bevollmächtigte, Dritte/Allgemeinheit/Öffentlichkeit, Inhaber anderer Rechte, politische Mandatsträger, Petitionsausschuss.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die Löschung der Daten erfolgt, wenn sie nicht mehr benötigt werden und eine Löschung möglich ist. Bei Vorgängen mit Kassenanordnungen ist dies wegen möglicher Kassenprüfungen frühestens nach 10 Jahren möglich. Nicht selten ist eine Löschung in absehbarer Zeit nicht möglich, z. B. Rechte bestehen dauerhaft weiter, Überwachungs- bzw. Archivierungspflichten bestehen dauerhaft etc.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg,
Telefon +49 (0) 8221 / 95-0, Telefax +49 (0) 8221 / 95-240, E-Mail: poststelle@landkreis-quenzburg.de
Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Günzburg erreichen Sie unter: Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH (GKDS), Hansastr. 12-16, 80686 München, Telefon 089 54758-0,
E-Mail datenschutz@gkds.bayern

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz; Postfach 22 12 19, 80502 München; Tel. +49(0)89 212672-0, Fax +49(0)89 212672-50; poststelle@datenschutz-bayern.de
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Günzburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt

